Wahlordnung

- 1. Durch die Mitgliederversammlung bzw. den Kreissporttag ist eine Wahlkommission mit drei Mitgliedern zu wählen.
- 2. Die Wahlkommission hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 3. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht für das zu wählende Amt nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig.

 Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen.
- 3.1. Wahl des Vorsitzenden des Kreissportbundes.
- 3.2. Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 3.3. Wahl des Schatzmeisters des Kreissportbundes.
- 3.4. Wahl der Vorstandsmitglieder des Kreissportbundes.
- 3.5. Bestätigung des Vorsitzenden der Kreissportjugend.
- 3.6. Wahl der Kassenprüfer des Kreissportbundes.
- Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 5. Wählbar sind volljährige Mitglieder eines Vereins aus dem Sportkreis Bad Salzungen.
- 6. Steht für die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- 7. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, sind diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten.
- 8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen hervorgeht.
- 9. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für die Niederschrift schriftlich zu bestätigen.

Die Wahlordnung vom 14.01.2002 wurde am 18.04.2013 geändert und neu errichtet.

Bad Salzungen, den 18.04.2013